

*Angesichts der aktuell aufgekommenen Zweifel hinsichtlich der
Erfassung der Veröffentlichungsangabe bei Hochschulschriften
hier ein kleiner Klärungsversuch
zum Thema*

Echte Hochschulschriften und ihre Katalogisate in rechtlicher Perspektive

von Dirk M. Steinert

A. Hochschulschriften und Recht

1. Urheberrecht

a. Inhaber

Inhaber des zivilrechtlichen Urheberrechts an einem Werk ist sein Schöpfer.¹ Das kann (anders als der „geistige Schöpfer“ nach RDA) immer nur eine natürliche Person sein. Urheber einer Hochschulschrift ist natürlich der Doktorand/Habilitand.

b. Inhalt

Das Urheberrecht am Werk ist dem Eigentum an Sachen nachgebildet (deshalb auch „geistiges Eigentum“ genannt) und gewährt dem Urheber bestimmte Ausschließlichkeitsrechte. Dazu gehören u. a.²:

- das Veröffentlichungsrecht: das Recht zu bestimmen, ob und wie das Werk zu veröffentlichen ist³
- das Vervielfältigungsrecht: das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen⁴
- das Verbreitungsrecht: das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen⁵

c. Beschränkungen

Das Urheberrecht ist bei Hochschulschriften nach universitärem Recht öffentlich-rechtlich beschränkt: es besteht eine Pflicht zur Veröffentlichung, und es müssen Pflichtexemplare abgeliefert werden.⁶

2. Akt der Veröffentlichung

Der Verfasser kann sich zur Veröffentlichung und Verbreitung eines kommerziellen Verlags bedienen. Diesem wird typischerweise ein ausschließliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht eingeräumt (Verlagsvertrag).⁷

Bei einer „echten“ Hochschulschrift erfolgt die *Veröffentlichung* dagegen rein faktisch in der Regel durch die jeweilige Universitätsbibliothek: Durch Aufnahme in den Katalog, ggf. auch durch Auslage bietet sie das Werk der Öffentlichkeit an.⁸ Handelt es sich um eine verkörperte Printpublikation, erfolgt damit zugleich deren *Verbreitung*, sowohl im urheberrechtlichen Sinn (s. oben, Verbreitungsrecht) als auch im presse- und strafrechtlichen Sinn (wo ein größerer, nicht unbedingt unbegrenzter Personenkreis für die Verbreitung ausreicht⁹). Bei einer echten Hochschulschrift, die ja nicht zuvor von einem Verlag auf den Markt gebracht wurde, liegt hierin zugleich auch noch der Vorgang des *Erscheinens*, worunter nämlich der Beginn der öffentlichen Verbreitung zu verstehen ist.¹⁰

¹ dt. [UrhG § 7](#); österr. [UrhG § 10 Abs. 1](#); schweiz. [URG Art. 6](#)

² vgl. dt. [UrhG §§ 11, 15 Abs. 1 und 2](#); österr. [UrhG §§ 14 ff.](#); schweiz. [URG Art. 9 ff.](#)

³ dt. [UrhG § 12](#); entsprechend schweiz. [URG Art. 9 Abs. 2](#); ähnlich österr. [UrhG § 16 Abs. 2](#)

⁴ dt. [UrhG § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16](#); entsprechend österr. [UrhG § 15](#); schweiz. [URG Art. 10 Abs. 2 Buchst. a](#)

⁵ dt. [UrhG § 15 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Abs. 1](#); entsprechend österr. [UrhG § 16 Abs. 1](#); schweiz. [URG Art. 10 Abs. 2 Buchst. b](#)

⁶ vgl. Beschluss der dt. *Kultusministerkonferenz: Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen* vom 29.04.1977 i.d.F. vom 30.10.1997; österr. [Universitätsgesetz 2002 § 86](#)

⁷ vgl. dt. [VerlG §§ 1, 8](#); österr. [ABGB § 1172](#); schweiz. [OR Art. 380 ff.](#) – Für Deutschland und Österreich als Schutzland ist das Urheberrecht unter Lebenden nicht übertragbar, nur vererblich, dt. [UrhG §§ 28, 29](#), österr. [UrhG § 23](#); anders terminologisch, aber kaum in der Sache, die schweizerische Regelung, schweiz. [URG Art. 16 Abs. 1](#).

⁸ zum Begriff der Öffentlichkeit dt. [UrhG § 15 Abs. 3](#); schweiz. [URG Art. 9 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Buchst. a](#)

⁹ dazu etwa *Cronils in Löffler*, *PresseR*, 6. Aufl. 2015, Einl. Rn. 118

¹⁰ vgl. zum Urheberrecht dt. [UrhG § 6 Abs. 2](#), österr. [UrhG § 9 Abs. 1](#); zum presserechtlichen Begriff *Cornils* a.a.O., Rn. 123

Die Ablieferung der Pflichtexemplare genügt demgegenüber nicht für Veröffentlichen/Verbreiten/Erscheinen.¹¹ Das gilt m. E. auch in Österreich: Hier ist zwar nach [Universitätsgesetz 2002 § 86](#) Abs. 1 die positiv beurteilte Dissertation „durch Übergabe an die Bibliothek der Universität“ und „an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen“. Wie die Begründung zur Vorgängernorm im [Universitäts-Studiengesetz § 65](#) jedoch zeigt, ist damit nur gemeint, dass der Studierende seiner Pflicht durch die Ablieferung genügt; „[d]er genaue Zeitpunkt, ab wann die Arbeit als gemäß [§ 8 UrhG](#) veröffentlicht zu gelten hat, ergibt sich aus der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, die hier nicht vorzunehmen ist“.¹²

3. Zurechnungssubjekt der Veröffentlichung

a. Mögliche Rechtskonstruktionen

Theoretisch stellt sich die Frage, welchem Rechtssubjekt der Veröffentlichungsakt zuzurechnen ist: der Universität oder dem Verfasser? Zwei Rechtskonstruktionen sind denkbar:

- Veröffentlichung des Verfassers: In diesem Fall gibt es nur einen Rechtsinhaber, den Verfasser als Urheber, der sich zur Veröffentlichung der Universitätsbibliothek bedient.
- Veröffentlichung der Universität: In diesem Fall bedarf die Universität einer Berechtigung gegenüber dem Urheber, sei es über den urheberrechtlichen Erschöpfungsgrundsatz¹³, sei es aus dem Promotionsverhältnis, sei es aus Vertrag (dinglich im Sinne eines Nutzungsrechts oder bloß schuldrechtlich).

Praktisch dürfte nur schwer zu entscheiden sein, welcher Fall vorliegt.

b. Geringe praktische Relevanz der Konstruktion

Allerdings ist auch die praktische Relevanz der Konstruktion gering, wie folgende Erwägungen zeigen:

aa. Im Verhältnis zwischen Verfasser und Universität ist mit einem Konflikt wegen der Veröffentlichung nicht zu rechnen; und wenn doch, wird es um die Publikationspflicht als solche gehen, die aber an sich unabhängig von der Frage ist, WER veröffentlicht.

bb. Auch im Verhältnis zu Dritten bzw. objektivrechtlich ist die Relevanz gering:

- Beispiel presserechtliche Impressumspflicht: Verleger nach deutschem Presserecht ist, wer das „Erscheinen und Verbreiten von Druckwerken“ bewirkt.¹⁴ Veröffentlicht und verbreitet der Verfasser selber, so ist er *Selbstverleger* und muss in Deutschland im Rahmen der Impressumspflicht ggf. seine Anschrift angeben – das tut er überwiegend im Lebenslauf wohl ohnehin. Ist dagegen die *Universität presserechtlich Verleger*, so dürfte bei ihr als bekannter und beständiger Organisation mit der bloßen Angabe von Name und Ort dem Identifizierungszweck der Impressumspflicht Genüge getan sein.¹⁵
- Beispiel Störerverantwortlichkeit wegen des Inhalts: Diese trifft die Universität bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen unabhängig davon, wer im Rechtssinne „verbreitet“.¹⁶
- Beispiel schuldgebundene Verantwortlichkeit: Hier geht es letztlich nur um die Unterscheidung von

¹¹ vgl. *Cornils* a.a.O., Rn. 121. – Die ältere Rechtsprechung, wonach Einstellen einzelner Exemplare zu Archivzwecken in eine Bibliothek prinzipiell kein Veröffentlichen/Verbreiten/Erscheinen begründete (*OLG München*, 6 U 1659/82, 03.02.1983, GRUR 1983, 295 zum Urheberrecht, ferner *Reichsgericht*, 1927/80, 28.09.1880, *RGSt* 2, 270 zum Presserecht) stammt aus der Zeit vor Einführung des OPACs und dürfte überholt sein.

¹² österr. NR: *GP XX RV 588* zu § 65 (S. 99)

¹³ dt. *UrhG § 17* Abs. 2; österr. *UrhG § 16* Abs. 3; schweiz. *URG Art. 12*

¹⁴ *Lehr* in *Löffler*, *PresseR*, 6. Aufl. 2015, *LPG § 8* Rn. 49

¹⁵ zur Ausnahme bei „stadtbekanntem Gebäuden“ *Lehr* a.a.O., Rn. 38. – In Österreich genügt bei nicht-periodischem Erscheinen ohnehin der Name des „Medieninhabers“, österr. *MedienG § 24* Abs. 1; in der Schweiz besteht Impressumspflicht überhaupt nur bei Zeitungen und Zeitschriften, sonst lediglich eine Auskunftspflicht, schweiz. *StGB Art. 322*.

¹⁶ zur zivilrechtlichen Störerhaftung: dt. *BGB § 1004*; österr. *ABGB § 523*; schweiz. *ZGB Art. 28*; öffentlich-rechtlich folgt die Störerhaftung aus dem Polizei- und Ordnungsrecht

Täterschaft und Teilnahme, die im Zivil-¹⁷ und Ordnungswidrigkeiten-/Verwaltungsstrafrecht¹⁸ praktisch keine Bedeutung, im deutschen Strafrecht¹⁹ allerdings beim Gehilfen eine privilegierende Strafrahmenverschiebung zur Folge hat.

B. Katalogisate und Recht

1. Allgemeines

Bei der Bestimmung der rechtlichen Stellung eines Sachverhalts lassen sich prinzipiell zwei Fragestellungen unterscheiden:

- a. Welche rechtlichen Anforderungen gibt es an den Sachverhalt? (Technisch: Welche Rechtssätze betreffen in ihrer *Rechtsfolge* den Sachverhalt?)
- b. Welche rechtlichen Auswirkungen hat der Sachverhalt? (Technisch: Welche Rechtssätze knüpfen im *Tatbestand* an den Sachverhalt an?)

a. Rechtliche Anforderungen

Rechtliche Anforderungen an Katalogisate ergeben sich in erster Linie bei der Verantwortlichkeitsangabe aus dem Persönlichkeitsrecht des Verfassers, speziell aus dem Urheberrecht²⁰ und dem Namensrecht.²¹ So ist es rechtlich zu begrüßen, dass in der Ressource angegebene Adelstitel nicht weggelassen werden,²² sind sie doch in Deutschland von Rechts wegen Teil des Namens.²³ Oder dass die selbst gewählte Umschrift eines Namens²⁴ Vorrang hat.²⁵ Oder dass Pseudonyme nicht unbedingt aufgelöst werden.²⁶

b. Rechtliche Auswirkungen

Rechtliche Auswirkung hat das Katalogisat einer echten Hochschulschrift nach der hier vertretenen Ansicht zunächst einmal in Form von Veröffentlichung/Verbreitung/Erscheinen (oben A.2.), darüber hinaus natürlich im Falle der Verletzung rechtlicher Anforderungen (oben B.1.a.).

Hinzugekommen ist neuerdings eine Rechtsnorm europarechtlichen Ursprungs, die tatbestandlich explizit auf Bibliothekskataloge Bezug nimmt: die Richtlinie 2012/28/EU über verwaiste Werke, insbesondere deren Anhang zu Art. 3 Abs. 2.²⁷ Danach gehören Bibliothekskataloge²⁸ zu den maßgeblichen Quellen, die bei der Prüfung heranzuziehen sind, ob ein Werk als verwaist behandelt werden kann. Das ist nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie der Fall, wenn keiner der Rechteinhaber ermittelbar oder zwar ermittelt, aber nicht ausfindig zu machen ist, obwohl eine sorgfältige Suche unter Zugrundelegung der maßgeblichen Quellen durchgeführt und dokumentiert worden ist. – Freilich kann aus dem Katalogisat nicht unmittelbar hervorgehen, wer konkret Rechteinhaber ist, wie sich also z. B. das Rechtsverhältnis zwischen Verfasser und Verleger genau gestaltet. Aber das Katalogisat gibt rechtlich Anhaltspunkte, nach wem überhaupt gesucht werden muss.

2. Verlagsname bei Hochschulschriften

Für Hochschulschriften ist nach den derzeitigen D-A-CH AWR in der Regel die Universität als Verlag

¹⁷ zum Deliktsrecht: dt. BGB §§ 823 ff.; österr. ABGB §§ 1295 ff.; schweiz. OR Art. 41 ff.

¹⁸ dt. OWiG § 14; österr. VStG § 7; ferner schweiz. VStrR Art. 5

¹⁹ dt. StGB § 27 Abs. 2 Satz 2; weniger strikt schweiz. StGB Art. 25; anders österr. StGB § 12

²⁰ dt. UrhG § 13; österr. UrhG § 19; schweiz. URG Art. 9 Abs. 1

²¹ dt. BGB § 12; österr. ABGB § 43; schweiz. ZGB Art. 29

²² RDA 9.19.1.2.2 bzw. 2.4.1.4; anders noch RAK-WB §§ 326,1 bzw. 139,1

²³ WRV Art. 109 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. GG Art. 123 Abs. 1

²⁴ RDA 9.2.2.5.3; ebenso RAK-WB § 306,2

²⁵ zur Rechtslage *EuGH, RS C-168/91*, 30.03.1993, Slg. 1993, I-1191

²⁶ EH-P-06: „Pseudonyme müssen gelüftet sein“; vgl. RAK-WB § 308,3 und *Kirchner*: Rechtsprobleme beim Ansetzen und Ordnen von Namen. In: *Bibliothek und Recht – international*: Festschrift Ralph Lansky (1991), S. 127-149

²⁷ Umsetzung in nationales Recht: dt. UrhG, *Anlage* zu § 61a; österr. UrhG § 56e Abs. 3 verweist auf den *Anhang der Richtlinie*

²⁸ u. a. nach Nr. 1 Buchst. a für Bücher und Nr. 2 Buchst. b für Periodika

anzugeben (Erl. zu 2.8, 2.8.2.1, 2.8.4.1). Dies ist in der Tat als eine „pragmatische und einfach anzuwendende Regelung“²⁹ zu begrüßen. Dafür sprechen vier Erwägungen:

- Erstens kennt das Recht selbst keinen einheitlichen Verlagsbegriff, er variiert je nach Rechtsmaterie (z. B. Verlagsrecht, oben A.2., vs. Presserecht, oben A.3.b.) und Rechtssetzungsautorität (quasi „D-A-CH“ im Verlagsrecht, eher „L-A-CH“ im Presserecht – L für deutsche Länder ;-).³⁰ Und es ist auch nicht einfach zu sagen, wer im Rechtssinne „veröffentlicht“ (oben A.3.a.).
- Zweitens gibt es keine rechtlichen Anforderungen an die Erfassung des Verlagsnamens im Katalog (vgl. oben B.1.a.; vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen mit den RDA-Partnern, worüber ich keine Kenntnis habe).
- Drittens beinhaltet die erfasste Veröffentlichungsangabe als solche keine verbindliche Aussage über den Inhaber urheberrechtlicher Berechtigungen (vgl. oben B.1.b.).
- Viertens folgt die Wahl einer Angabe von der Ressource selbst der Logik von RDA 2.8.4.2. Ob dabei nun die Universität oder der Verfasser gewählt wird, ist eher weniger bedeutsam, denn:

C. Zum Schluss: ein Zitat

„[I]n most matters it is more important THAT the applicable rule [...] be settled than that it be settled RIGHT“ (Brandeis, J., dissenting, in: *Burnet v. Coronado Oil & Gas Co.*, 285 U.S. 393, 406; Hervorhebung von mir).

Louis Brandeis, der erste jüdische Richter am US-amerikanischen Supreme Court, schrieb das 1932 mit Blick auf die Präjudizienbindung im anglo-amerikanischen Recht zur „rule of law“ – ich persönlich denke, es sollte erst recht für die (doch wohl weit weniger bedeutsame) bibliothekarische „rule of cataloguing“ gelten – bei der Veröffentlichungsangabe für Hochschulschriften und überhaupt ...!

²⁹ *Wiesnmüller: Drei Minuten RDA: Verlag bei echten Hochschulschriften* (www.basiswissen-rda.de, 11. Jan. 2015)

³⁰ wobei es in Österreich „Medieninhaber“ heißt und die der Sache nach pressrechtlichen Bestimmungen des schweiz. StGB (Art. 28) allgemein von der „für die Veröffentlichung verantwortlichen Person“ sprechen; vgl. oben A.3.b

dirksteinert.gmxhome.de
1. November 2015